



Bundesamt für
Auswärtige Angelegenheiten

Deutsche heiraten in der Dominikanischen Republik

Auskunftserteilung über ausländisches Recht



Deutsche heiraten in der Dominikanischen Republik

Herausgeber:

Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten

– Abteilung Visa

14776 Brandenburg an der Havel

E-Mail: auslaendisches-recht@auswaertiges-amt.de

Internet: bfaa.diplo.de

Titelbild: ©BfAA

Dominikanische Republik

Stand: Juni 2021

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in der Dominikanischen Republik unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. Nur so sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Wie kann geheiratet werden?

Grundsätzlich können deutsche Staatsangehörige eine Ehe in der Dominikanischen Republik vor einem Standesbeamten schließen.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Eine Mindestaufenthaltszeit im Land ist nicht vorgeschrieben.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Eheschließung wird von einem Standesbeamten vorgenommen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Zuständig ist das örtliche Standesamt der Stadt, in der die Trauung stattfinden soll.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Ein Aufgebot muss nicht bestellt werden.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Dominikanische Standesbeamte können, wenn alle Voraussetzungen vorliegen, innerhalb von 24 Stunden die Eheschließung vornehmen.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

Die Anforderungen der vorzulegenden Unterlagen können unter den Standesämtern im Land variieren. Daher ist es ratsam, sich vor Eheschließung direkt mit dem zuständigen Standesamt in Verbindung zu setzen, um diese abzufragen. Grundsätzlich werden die folgenden Unterlagen angefordert:

- Gültige Reisepässe
- Geburtsurkunden:

Die deutsche Geburtsurkunde und spanische Übersetzung müssen von einer dominikanischen Auslandsvertretung in Deutschland legalisiert werden.

Befindet sich der Geburtsort in Deutschland, so kann das deutsche Standesamt die Urkunde auf einem mehrsprachigen (internationalen) Vordruck ausstellen. Eine Übersetzung in die spanische Sprache ist dann nicht nötig. Sie muss jedoch auch von einer dominikanischen Auslandsvertretung in Deutschland legalisiert werden.

- Bescheinigung:

Konsularische Bescheinigung der Deutschen Botschaft Santo Domingo in spanischer Sprache, wonach keine Ehehindernisse vorliegen. Diese Konsularische Bescheinigung kann nur nach Vorlage des Original – Ehefähigkeitszeugnisses und Zahlung einer Gebühr ausgestellt werden.

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die so genannte Ehefähigkeit und gilt in Deutschland als Nachweis, dass keine Ehehindernisse vorliegen. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist bei allen deutschen Standesämtern sowie bei den Auslandsvertretungen wie Botschaft oder Konsulat erhältlich.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Eheschließende seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Besteht in Deutschland kein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt mehr, ist das Standesamt des letzten Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig. Hat sich der Antragsteller nie oder nur vorübergehend in Deutschland aufgehalten, ist das Standesamt I in Berlin zuständig (www.berlin.de/standesamt1). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antragsformular heruntergeladen werden.

Das Eheschließungszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Eheschließungszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Bei der Trauung müssen zwei Trauzeugen anwesend sein.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Sofern Sie nicht Spanisch sprechen, ist die Anwesenheit eines Dolmetschers erforderlich. Eine von den Brautleuten mitgebrachte Person, die beide Sprachen beherrscht, kann als „ad hoc“ Dolmetscher vereidigt werden.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Lassen Sie sich von dem Standesbeamten ein "*Extracto de Acta Matrimonial*" oder eine „*Acta Inextensa de Matrimonio*“ als Heiratsurkunde ausstellen. Ein "*Certificado de Matrimonio*" (einfache Heiratsbescheinigung) genügt nicht.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in der Dominikanischen Republik geschlossene Ehe ist in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach deutschem Recht erfüllen und die Ehe formwirksam nach dominikanischem Recht geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Die Dominikanische Republik ist zwar dem *Haager Apostille*-Übereinkommen beigetreten, Deutschland hat jedoch Einspruch gegen den Beitritt eingelegt, so dass das Übereinkommen im bilateralen Verhältnis keine Anwendung findet.

Die in der dominikanischen Republik ausgestellten Heiratsurkunden können seitens der Deutschen Botschaft legalisiert werden. Die Legalisation erfordert die Einholung eines Vorbeglaubigungsetiketts („*Etiqueta de validación*“) durch das zuständige dominikanische Zentrale Standesamt auf die dominikanische Personenstandsurkunde. Das dominikanische Zentrale Standesamt muss explizit darauf hingewiesen werden, dass es sich um ein Vorbeglaubigungsetikett für die deutsche Botschaft handelt. Dieses Etikett muss die Unterschrift der validierenden Person enthalten. Das Vorbeglaubigungsetikett darf bei Beantragung der Legalisation nicht älter als drei Monate sein. Die Adressen der Niederlassungen des zuständigen Zentralen Standesamtes sind im Internet zu finden: <https://jce.gob.do/centros-de-servicios>.

Erst im Anschluss an die Einholung dieses Vorbeglaubigungsetiketts kann die Botschaft eine Legalisation vornehmen. Die legalisierten Urkunden müssen persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei der Botschaft abgeholt werden. Bei Antragstellung müssen die Originalurkunden mit Vorbeglaubigungsetikett eingereicht werden. Es ist keine Terminvereinbarung nötig. Die Gebühr für die Legalisation beträgt je Urkunde 25 EUR und sind sofort bei Antragstellung in bar zum jeweiligen Zahlstellenkurs der Botschaft in DOP zu entrichten.

Damit die Heiratsurkunde in Deutschland verwendet werden kann, muss sie in der Regel mit einer deutschen Übersetzung vorgelegt werden. Welche Übersetzer akzeptiert werden, sollte mit der Behörde in Deutschland geklärt werden, der die Urkunde vorgelegt wird.

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung dem deutschen Recht untersteht.

Nach Art. 10 Abs. 2 EGBGB können Ehegatten ihre Namensführung in der Ehe jedoch auch nach dem Heimatrecht (auch nach dem ausländischen) oder nach deutschem Recht wählen,

wenn zumindest ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Die Namensführung des deutschen Ehegatten ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

Nach Recht der Dominikanischen Republik unterliegt die Namensführung der Frau nach Eheschließung keinen strikten Regelungen. Die Frau kann ihren Namen behalten oder den ersten Nachnamen des Mannes mit einem „de“ verbunden ihrem ersten oder ihren beiden Nachnamen anfügen. Sie kann ebenso nur den Namen ihres Mannes annehmen. Für eine Namensänderung ist lediglich die Vorlage der Heiratsurkunde bei der dominikanischen Passbehörde erforderlich.

Im Falle einer Scheidung, kann das Scheidungsurteil (oder ein späteres Urteil) der Frau die Führung des Namens des Mannes untersagen oder sie ermächtigen, ihn weiterhin zu führen.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt unter www.bundesverwaltungsamt.de, Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit an.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche ohne Wohnsitz in Deutschland haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle in Deutschland vornehmen zu lassen. Zuständig ist im Regelfall das Standesamt des letzten Meldewohnsitzes in Deutschland bzw., sofern keiner der Ehepartner jemals Wohnsitz in Deutschland hatte, das Standesamt I in Berlin. Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen. Informationen finden Sie auf der Homepage des jeweiligen Standesamtes.

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer in der Dominikanischen Republik nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft ist in der Dominikanischen Republik derzeit nicht möglich.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die Botschaft der Dominikanischen Republik in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter bfaa.diplo.de.